

Kurzinformation

§ 16g AufenthG-E (tritt frühestens am 01.02.2024 in Kraft)

(Inkrafttreten geregelt in Drs. 20/6500, Artikel 12, S. 37)

Lebensunterhaltssicherung erforderlich

(Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG - eigene Mittel in Höhe des Bafög Höchstsatzes: aktuell 903€ monatlich)

- faktischer Ausschluss von Absolvent*innen schulischer Ausbildungsgänge ohne Vergütung
- Aufnahme der AE nach § 16g AufenthG in Bafög-Berechtigte AT nach § 8 Abs. 2 Bafög notwendig
- 16g enthält keine Regelung zu Nebenbeschäftigung, daher sollte nach § 4a AufenthG die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit vorliegen (Aber: nicht klar)
- (ergänzender) SGB II Bezug sollte unschädlich sein - zwingendes Absehen von § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG notwendig

Identitätsklärung

(Fristen zur Identitätsklärung sind aus § 60c AufenthG unverändert übernommen worden - § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E)

- bei Nicht-Einhaltung der Fristen Erteilung nur im Ermessen (§ 16g Abs. 6 AufenthG-E)
- bei Ermessenserteilung Ausschluss von Menschen mit o.u.-Ablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylG (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG findet Anwendung)
- Fristen in § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E sollten rausgenommen werden
- Identitätsklärung sollte erst zu Übergang in § 16g Abs. 8 AufenthG-E erforderlich sein

Erfüllung der Passpflicht

(Absehen von der Passpflicht nur möglich bei positiv ausgeübtem Ermessen nach § 16g Abs. 6 AufenthG-E, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden)

→ AE sollte abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erteilt werden

Kein entgegenstehendes Ausweisungsinteresse

(§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG findet Anwendung)

- Gefahr: Annahme eines Ausweisungsinteresses bereits bei einem „nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften“ (auch ohne Verurteilung) und bei zurückliegenden und geheilten Verstößen gegen

Mitwirkungspflicht und Identitätsklärung denkbar (nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 und § 54 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG)

- Verweis auf Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Fällen des § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG notwendig (außer Achtlassung von Verurteilungen unter 50 bzw. 90 Tagessätzen)

Entgegenstehen von Einreise- und Aufenthaltsverboten

(§ 11 Abs. 6 AufenthG und § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG finden Anwendung)

- Titel darf nicht erteilt werden, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen wurde (möglich nach § 11 Abs. 6 AufenthG für Personen die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind oder § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG durch das BAMF nach wiederholter Folgeantragstellung)
- Regelung notwendig, dass die AE nach § 16g AufenthG-E auch in den Fällen des § 11 Abs. 6 und Abs. 7 AufenthG zu erteilen ist

Fortgeltung der Ausbildungsduldung als Aufenthaltserlaubnis

(§ 104 Abs. 15 AufenthG-E – eine vor Inkrafttreten erteilte Ausbildungsduldung gilt als AE nach § 16g AufenthG-E fort)

- Kein Antrag erforderlich (BT-Drs. 20/7394, S. 28)
- was passiert, wenn die Voraussetzungen für § 60c AufenthG zwar erfüllt waren, die Voraussetzungen für die AE nach § 16g AufenthG-E aber nicht?
- Ist eine nachträgliche Befristung möglich?

Übergang in Arbeitsaufenthalt

(§ 16g Abs. 8 AufenthG-E – AE für die Dauer von 2 Jahren, wenn die Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und 6 bis 7 AufenthG vorliegen)

- Übergang auch möglich in § 18a und § 18b AufenthG (da Anspruchsnorm und da die Sonderregelung in § 39 Nr. 1 AufenthVO den Visumsverstoß heilt)
- Vorteil § 18a und § 18b AufenthG: schnellere NE, Erleichterung Familiennachzug

Münster, 12.07.2023

Kontakt:

Verena Wörmann, GGUA e.V.

Fon: 0251-14486-21

Mobil: 0 51-42028119

Mail: [woermann\(at\)ggua.de](mailto:woermann(at)ggua.de)